



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie

Bezeichnung Vorhabensbereich	Förderung von Beschäftigungschancen, Beschäftigung und sozialer Integration
Bezeichnung Fördergegenstand:	Schritt für Schritt
Rechtsgrundlagen:	Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen (EU-Rahmenrichtlinie) vom 09. Mai 2023 (SächsABl. S. 576 ff.), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. S. S 268) oder eine diese ersetzende Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung. Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds Plus mitfinanzierten Vorhaben der Förderperiode 2021 – 2027 (ESF Plus-Richtlinie SMS) vom 7. Juni 2022 (SächsABl. S. 743), die durch die Richtlinie vom 9. Juni 2023 (SächsABl. S. 773) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. S. S 272) oder eine diese ersetzende Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung
Inhaltliche Einordnung:	ESF Plus-Richtlinie SMS Abschnitt II, Fördergegenstand C
Bewilligungsvoraussetzung	
Zuwendungszweck:	Ziel der Vorhaben ist die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von sehr arbeitsmarktfernen Personen mit schwerwiegenden oder komplexen Problemlagen, die über andere Vorhaben beziehungsweise Fördermöglichkeiten bislang nicht erreicht werden konnten. Es sollen die Voraussetzungen für die Aufnahme einer weiterführenden Maßnahme der beruflichen Integration geschaffen werden.
Gegenstand der Förderung:	Gefördert werden Vorhaben zur arbeitsbezogenen Motivation und persönlichen Stabilisierung. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Vorhaben richten sich nach dem individuellen Förderbedarf: Stabilisierung der Persönlichkeit, Aufbau und Verstetigung einer Tagesstruktur, Entwicklung sozialer Kompetenzen, Abbau von Wissensdefiziten. Im Rahmen der Vorhaben wird je nach individuellen Voraussetzungen der Übergang zu weiterführenden Vorhaben der Beschäftigungsförderung vorbereitet. Es sind zwei Vorhabentypen möglich. Vorhaben des Typ A untergliedern sich in folgende Phasen:



	a) Eingangsphase: • Analyse der relevanten beruflichen und persönlichen Merkmale und Fähigkeiten der Teilnehmer, einschließlich Prüfung der individuellen Möglichkeiten einer Beschäftigung der Teilnehmer sowie Feststellung von Hemmnissen, welche einer individuellen Tagesstrukturierung entgegenstehen; • darauf aufbauend: Erstellung einer individuellen Aktivierungs- und Förderplanung für jeden Teilnehmer durch den Zuwendungsempfänger; dabei ist der Abbau von Hemmnissen nach Prioritäten zu planen und es sind konkrete Förderziele zu benennen. b) Hauptphase: Ausgehend von der Persönlichkeit des einzelnen Teilnehmers soll im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme Folgendes erreicht werden: • eine Stabilisierung der Persönlichkeit, • der Aufbau und die Verstetigung einer Tagesstruktur, • der Abbau von grundlegenden Wissensdefiziten und • die Entwicklung von Sozialkompetenzen. Die Aktivierung der Teilnehmer hat durch den Zuwendungsempfänger je nach individuellem Aktivierungs- und Förderplan des einzelnen Teilnehmers zu erfolgen. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Vermittlung von Schlüsselkompetenzen und dem Abbau arbeitsbezogener Demotivation. Den Teilnehmern soll das Erfahren und Erleben der eigenen Leistungsfähigkeit ermöglicht werden. Durch niederschwelligen Unterstützungs- bzw. Förderunterricht (hauptsächlich Rechnen, Schreiben, Lesen und freies Sprechen) sollen bei den Teilnehmern Defizite abgebaut werden. Wissensvermittlung kann auch über einen praktischen Bezug, beispielsweise bei Trägern, in Lernwerkstätten oder im Gemeinwohlbereich erfolgen (als beschäftigungsnahe Tätigkeit, maximal 3 Monate mit individuell im Aktivierungs- und Förderplan festgelegtem Stundenumfang). Mit der Erarbeitung von Anschlussperspektiven soll begonnen werden. c) Nachbetreuungsphase Der Zuwendungsempfänger hat darauf hinzuwirken, dass die erreichte Aktivierung und Motivierung bei den Teilnehmern langfristig erhalten bleibt und sich nach Möglichkeit weitere Aktivierungsschritte anschließen. Hierzu gehören insbesondere weiterführende Maßnahmen der beruflichen Integration (z. B. Arbeitsgelegenheiten nach § 16d und i SGB II oder bei jüngeren Teilnehmenden Maßnahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit oder Berufsvorbereitung). Bei Vorhaben des Typ B enthält die Vorhabenskonzepion keine ESF Plus-geförderte Eingangsphase. Die Eingangsphase wird eigenständig und ohne ESF Plus-Förderung in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende durchgeführt. Die Eingangsphase ist in der Konzeption dem Inhalt und dem zeitlichen Umfang entsprechend zu beschreiben.
--	---



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie

Zuwendungs- voraussetzungen:	Der örtlich zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende muss das Vorhaben befürworten und begleiten. Der Träger des Vorhabens und der örtlich zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende legen mit Beginn des Vorhabens eine gemeinsame, verbindliche vorhabenbezogene Kooperationsvereinbarung vor. Bestehende regionale Netzwerke und Beratungsangebote sollen in die Umsetzung der Vorhaben einbezogen werden. Konzeptionell ist diese Voraussetzung darzustellen. Der Zuwendungsempfänger hat zu belegen, dass er über Kompetenz und Erfahrung bei der Umsetzung von Vorhaben für Langzeitarbeitslose und im Umgang mit den besonderen Problemlagen der Zielgruppe verfügt und hierfür fachlich geeignetes Personal einsetzt. Er hat sicherzustellen, dass die Arbeit mit den Teilnehmern durch anerkannte Fachkräfte erfolgt, die in der Regel bereits mindestens ein Jahr mit Langzeitarbeitslosen gearbeitet haben und über eine der nachfolgenden Qualifikationen verfügen sollen: • Diplom-Sozialpädagoge, Diplom-Sozialarbeiter, • Master oder Bachelor of Arts in der Studienrichtung Sozialpädagogik oder Soziale Arbeit, • Hochschulabschluss als Diplom-Pädagoge oder • Magister Pädagogik/Erziehungswissenschaften bzw. • Bachelor of Arts Pädagogik/Erziehungswissenschaften mit Vertiefungsrichtung – Sozial- bzw. Erwachsenenpädagogik <u>oder</u> – entsprechenden Erfahrungen in der sozialpädagogischen Begleitung der Zielgruppe. Ausnahmen können auf Antrag erteilt werden, wenn die individuelle pädagogische Befähigung verbal dargestellt und mit Dokumenten/Urkunden nachgewiesen wird, zum Beispiel durch eine sozialpädagogische Zusatzqualifikation oder entsprechende Erfahrungen in der sozialpädagogischen Begleitung der Zielgruppe. Für die <u>zweite Fachkraft</u> können auf Antrag Ausnahmen erteilt werden, wenn die pädagogische Befähigung durch das Vorliegen von beruflichen Erfahrungen mit am Arbeitsmarkt Benachteiligten nachgewiesen und der fachliche Austausch mit Personal, das den Qualifikationsanforderungen vollumfänglich entspricht, gewährleistet wird. Der Einsatz von Praxisanleiter/innen in einem angemessenen Umfang ist möglich. Voraussetzung für deren Einsatz ist mindestens die abgeschlossene Ausbildereignungsprüfung gem. AEVO zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse (AdA).
Begünstigte/ Zuwendungsemp- fänger:	Zuwendungsempfänger sind Träger (juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen mit Unternehmer-eigenschaft).



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie

Zielgruppe/ Endbegünstigte:	Die Vorhaben richten sich an äußerst schwer vermittelbare Langzeitarbeitslose, die mit den bisher zur Verfügung stehenden Maßnahmen nicht erfolgreich erreicht werden konnten und bei denen eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt nur langfristig - voraussichtlich nicht in den nächsten 24 Monaten - zu erwarten ist. Diese sind insbesondere erwerbsfähige Leistungsberechtigte über 21 und unter 59 Jahren, die seit mindestens 3 Jahren arbeitslos sind und zur Gruppe der Langzeitarbeitslosen gehören, wobei § 18 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist, mit folgenden Maßgaben anzuwenden ist: Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit durch kurze Beschäftigungen von insgesamt bis zu drei Monaten oder 70 Arbeitstagen im Kalenderjahr werden als Zeiten der Arbeitslosigkeit gezählt. Folgende Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit zählen ebenfalls als Zeiten der Arbeitslosigkeit: • Krankheit • Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger • Zeiten der Unzumutbarkeit von Arbeit nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist • Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz sowie Elternzeit • genehmigte Ortsabwesenheiten • Zeiten ohne Nachweis bis zu jeweils sechs Wochen. Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gelten als nicht arbeitslos. Dies gilt nicht für Zeiten: • einer Teilnahme an einer nach § 16d SGB II geförderten Arbeitsgelegenheit, • einer Teilnahme an einer nach § 16 SGB II in Verbindung mit § 45 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) geförderten Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, • einer Teilnahme an einer nach § 16 SGB II in Verbindung mit den §§ 81 ff. SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung, die vorzeitig abgebrochen wurde. Die Teilnehmer eines Vorhabens haben ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen. Zur genannten Zielgruppe gehören auch Nicht-EU-Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung gem. §§ 55 Abs. 1 AsylG, sofern die Ausländerbehörde mit dem SAB-Vordruck 62135 bescheinigt hat, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt voraussichtlich zu erwarten ist.
--	---



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie

Von der Förderung ausgenommen sind:	• Vorhaben, die ausschließlich auf die Zielgruppe von Menschen mit Migrationshintergrund ausgerichtet sind, • Personen mit festgestelltem medizinischem und/oder beruflichem Reha-Bedarf. • Personen, die zu Beginn des Vorhabens einen Minijob haben. • das Nachholen eines Schulabschlusses sowie der Erwerb eines Führerscheins, • Weiterbildung der eingesetzten Fachkräfte.
Art, Umfang und Höhe der Förderung	
Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Anteilfinanzierung
Förderumfang und -höhe:	Die Vorhaben sind mit mindestens 12 Teilnehmern zu beginnen und durchzuführen. In der Eingangsphase (nur Typ A) können die Zuwendungsempfänger abweichend mehr Teilnehmer als beantragt aufnehmen, aus denen sie dann die geeigneten Personen für die Weiterführung in der Maßnahme auswählen (Trichtermodell). Es sollen 12 bis 16 Teilnehmer pro Vorhaben durch zwei sozialpädagogische Fachkräfte (maximal 2 VZÄ) begleitet werden. In der Nachbetreuungsphase ist der Personaleinsatz vom Bedarf der zu betreuenden Teilnehmer sowie dem Vermittlungsaufwand in weiterführende Maßnahmen (bspw. Arbeitsgelegenheiten nach §16d und i SGB II oder bei jüngeren Teilnehmenden Maßnahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit oder Berufsvorbereitung) abhängig. Bedarfsweise kann neben der sozialpädagogischen Betreuung auch eine psychologische Unterstützung der Teilnehmer gefördert werden. Je Teilnehmer sind maximal 10 Stunden förderfähig. Für eine weiterführende psychologische Betreuung wird auf die Angebote der kommunalen sozialpsychiatrischen Dienste verwiesen. Darüber hinaus kann vorhabenbezogene Supervision für das Personal, das im Vorhaben tätig ist (auch als teilnehmerbezogene Einzelfallsupervision), zur Anwendung kommen und gefördert werden. Ausgeschlossen ist Supervision für das Personal ohne Teilnehmerbezug. Erlebnispädagogische Elemente sind nur förderfähig, sofern sich ein unmittelbarer Vorhabenbezug erkennen lässt. Dies ist bei Antragstellung entsprechend zu begründen. Über den Umfang dieser Elemente entscheidet die SAB nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Zuwendung beträgt bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Anwendbare Pauschalen:



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie

	<u>Personalausgaben</u> • Eigenpersonal als Pauschale je Einsatzstunde oder Einsatzmonat (Kosten je Einheit) <u>Sach- und Verwaltungskosten</u> • Restkostenpauschale in Höhe von 40 Prozent der direkten förderfähigen Personalkosten <u>Leistung für Teilnehmer</u> • pauschale Aufwandsentschädigung • Wegstrecken und Mitnahmeentschädigung bei KFZ- und Fahrradnutzung
Erforderliche Mitfinanzierung:	Die Einbringung einer zusätzlichen Kofinanzierung ist erwünscht.
Antragsverfahren- und Auszahlungsverfahren:	
Antragsverfahren:	Anträge für Vorhaben mit einem Durchführungszeitraum vom 01.04.2027 bis 30.09.2028 sind bis zum 01.11.2026 einzureichen. Die Antragstellung ist über das Förderportal Sachsen vorzunehmen, welches über die Internetseite der SAB www.sab.sachsen.de erreichbar ist. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen. Die Auswahl des Zuwendungsempfängers erfolgt unter dem Vorbehalt eines vom Gesetzgeber beschlossenen Haushalts und der damit einhergehenden verfügbaren Haushaltsmittel. Auf Grund der für ESF-Vorhaben geltenden Regionenzuordnung und der damit verbundenen Mittelausstattung können in den NUTS II Regionen Dresden und Chemnitz bei Bedarf grundsätzlich bis zu 2 Vorhaben je Landkreis/kreisfreie Stadt gefördert werden. In der NUTS II Region Leipzig soll 1 Vorhaben je Landkreis bzw. kreisfreier Stadt gefördert werden. Sollte in einem oder mehreren Landkreisen/Kreisfreien Städten weniger bzw. kein Bedarf vorhanden sein und/oder weitere Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist die Förderung mehrerer Vorhaben pro Landkreis/Kreisfreier Stadt mit nachgewiesenem Bedarf möglich. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vom Träger einzureichen: • Vorhabensbeschreibung gemäß SAB-Vordruck 61713 (Vorhaben des Typ B sind mit einer um die Dauer der Einführungsphase verkürzten Durchlaufzeit zu planen.) • Erklärung des Jobcenters zum Projektbedarf (VD60823) inklusive Bestätigung: ○ des Bedarfes an der Durchführung des beschriebenen Vorhabens nach Typ A bzw. B,



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie

	○ des Fehlens der vergleichbaren Angebote der sozialen und beruflichen Integration für die potenziellen Teilnehmer, ○ einer ausreichenden Anzahl von Teilnehmer für das Vorhaben am Durchführungsort, ○ der insgesamt zu erwartenden Teilnehmerzahl für Schritt für Schritt Vorhaben mit aktuellem Stand für den gesamten Zuständigkeitsbereich, ○ der angestrebten Anzahl an Vorhaben mit aktuellem Stand im jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Diese Angaben sind auf dem Vordruck 60823 der Sächsische Aufbau-bank – Förderbank – (SAB) bzw. als Ergänzung darauf vorzunehmen. Das Formblatt ist auf der SAB-Webseite www.sab.sachsen.de bereitgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass der örtlich zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende in diesem Stadium die Bedarfsbestätigung unabhängig von der späteren Förderentscheidung der SAB an potenzielle Vorhabensträger vergibt.
Auszahlungsverfahren:	Anstelle des Erstattungsprinzips nach Nummer 6.3.2 der EU-Rahmenrichtlinie findet das Vorauszahlungsprinzip nach Nummer 7.5 zu § 44 der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 22. November 2024 (SächsABl. S. 1434) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 253) Anwendung. D.h. Vorauszahlungen sind möglich, wenn die Mittel innerhalb von 6 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden. Die SAB ist zur Einbehaltung einer Schlussrate berechtigt, die erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt wird. Der Verwendungsnachweis zum Vorhaben ist innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Vorhabenslaufzeit bei der SAB einzureichen.
Beihilferegelung:	Die Prüfung auf Beihilferelevanz der Vorhabeninhalte erfolgt im konkreten Einzelfall. Soweit nur eine lokale Bedeutung des Vorhabens anzunehmen ist, handelt es sich um keine Beihilfe. Gegebenenfalls erfolgt die Gewährung der Zuwendung nach Maßgabe • der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26. April 2012, S. 8) (DAWI-De-minimis-Verordnung) oder • des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie

	wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7/3 vom 11. Januar 2012, S. 3) (DAWI-Beschluss).
Methodik:	Der Durchführungszeitraum der Vorhaben kann bis zu 18 Monate betragen, mindestens jedoch 12 Monate. Die Ausgestaltung des Vorhabens richtet sich ebenso wie der Umfang der einzelnen Vorhabenbestandteile und der angebotenen Unterstützungsleistungen nach dem individuellen Förderbedarf der Teilnehmenden. Die Eingangs- und Nachbetreuungsphase sind auf je 6 Wochen zu begrenzen. Zur Zielerreichung der Maßnahme sind insbesondere folgende sozialpädagogische Methoden vorzusehen: • aufsuchende Sozialarbeit • Einzel- und Gruppengespräche • soziales Training in Gruppen, • Lerngruppen zum Abbau grundlegender Wissensdefizite, • erfolgs- und motivationsorientierter Ansatz, Fördern und Fordern, • Zusammenarbeit mit bestehenden regionalen Netzwerken und Beratungsstellen (z. B. Sucht- und Schuldnerberatung), • Stärkung der Fitness und körperlichen Leistungsfähigkeit durch sportliche Betätigung sowie gesunde Ernährung, • sonstige Hilfen zur Überwindung beruflicher und persönlicher Problemlagen (beispielsweise Angebote zum Abbau von Mobilitätshemmnissen bei Teilnehmenden im ländlichen Raum oder nachvollziehbare Vorhaben bezogene unterstützende erlebnispädagogische Maßnahmen). Am Maßnahmeende ist der Grad der Zielerreichung abschließend zu bewerten und zu dokumentieren. Nach erfolgreicher Teilnahme erhalten die Teilnehmer bei Austritt aus der Maßnahme zur Bewertung der Lernergebnisse eine qualifizierte Teilnahmebescheinigung. Die Bescheinigung über die Teilnahme muss folgende Mindestangaben enthalten: • Name, Vorname, Geburtsdatum des Teilnehmers, • Bezeichnung der Maßnahme einschließlich Hinweis auf die ESF Plus-Förderung, • Dauer und Inhalt der Maßnahme, • Aussagen bezogen auf die Teilnahme und zum erreichten Erfolg des Teilnehmers (Grundlage: Aktivierungs- und Förderplanung und festgelegte Ziele (siehe „Gegenstand der Förderung“), Stand der Zielerreichung, Zwischenergebnisse zu Förderzielen, erworbene Fähigkeiten, durchgeführte Praktika, ggf. Empfehlungen für weiterführende Maßnahmen an das Jobcenter.



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus-Richtlinie

Abweichungen zu förderfähigen Ausgaben und Kosten:	keine
Sonstige zu beachtende Vorschriften:	Mit der Annahme der Finanzierung wird das Einverständnis zur Aufnahme in die Liste der Vorhaben erteilt. Die Liste wird im Internet veröffentlicht und enthält u.a. die Bezeichnung des Zuwendungsempfängers, die Bezeichnung des geförderten Vorhabens, eine Zusammenfassung des Vorhabens, die Dauer des Vorhabens, den Standort, den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben (Verordnung (EU) 2021 / 1060). Die in den Vorhaben beschäftigten Fachkräfte sind in der Lage, geschlechtsspezifische Erfordernisse zu erkennen und Handlungsoptionen zu wählen. Die unterschiedlichen geschlechtstypischen Erfordernisse sind durch sie bei der pädagogischen Arbeit in den Vorhaben zu berücksichtigen.
Begleitung und Bewertung:	Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, teilnehmerbezogene Daten entsprechend den jeweiligen Anforderungen der SAB zu erheben und zu melden.
Grundsätze:	Die bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 • zur Achtung der Grundrechte und Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, • zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zur durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und Einbeziehung einer Geschlechterperspektive, • zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sind bei der Umsetzung der Vorhaben zu beachten. Zudem ist dem im Artikel 11 AEUV verankerten Ziel der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und Berücksichtigung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, des Übereinkommens von Paris sowie des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“, Rechnung zu tragen. Nähere Informationen zu den Grundsätzen im ESF finden Sie auf der Internetseite der SAB unter www.sab.sachsen.de .